

Leitfaden für praktische Studiensemester des Bachelorstudiengangs Agrarwirtschaft

Erläuterungen zu Punkt 1.1 und 1.3 des besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft vom 02.11.2010.

1. Ziele und Betreuung

Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird und für den ein Nachweis erteilt wird.

Das praktische Studiensemester dient dem Kennenlernen eines möglichen Berufsfeldes und der Kompetenzentwicklung.

Bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung werden die Studierenden von der Hochschule betreut.

Die Hochschule arbeitet im Rahmen der praktischen Studiensemester in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

2. Praktikantenamt

Dem Praktikantenamt obliegt die organisatorische Abwicklung des praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

3. Vorpraktikum

Im Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft wird eine Vorpraxis (Praktikum) im landwirtschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 12 Wochen (3 Monate) gefordert.

Mindestens 8 Wochen Praxis müssen bis zum Vorlesungsbeginn des ersten Semesters abgeleistet sein (**Achtung: Prüfungsvoraussetzung**). Der Nachweis muss bis spätestens 31. Oktober (1. Semester) beim Praktikantenamt eingereicht werden. Die Vorpraxis muss spätestens mit Beginn des Vertiefungsstudiums abgeschlossen sein. Der Nachweis muss bis spätestens 28. Februar (3. Semester) beim Praktikantenamt eingereicht werden.

Die Beschaffung eines Praktikumsplatzes obliegt dem Praktikanten / der Praktikantin. Zwischen der Praktikumsstelle und dem Praktikanten / der Praktikantin soll ein schriftlicher Praktikumsvertrag abgeschlossen werden. Dieser soll Angaben enthalten über: Namen des / der für die Ausbildung Verantwortlichen, Beginn und Ende des Praktikums, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung, Höhe der Ausbildungsvergütung.

Praktika unter 4 Wochen Dauer können nicht als Vorpraxis anerkannt werden.

Das Praktikum kann auf landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben (vorzugsweise anerkannten Ausbildungsbetrieben) abgeleistet werden.

Die Praktikumsstelle soll nach Geschäftsumfang, Personalausstattung und Organisationsstruktur in der Lage sein, eine qualifizierte Ausbildung zu gewährleisten; möglichst mit einer zur Ausbildung befähigten Person.

Ein absolviertes Praktikum ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Diese muss Angaben zum Betrieb, den Zeitraum des Praktikums und die Tätigkeitsbereiche des Praktikanten / der Praktikantin enthalten.

Anstelle eines Praktikums können als Vorpraxis anerkannt werden:

Eine abgeschlossene Ausbildung in den folgenden Berufen:

- Landwirt / Landwirtin
- Tierwirt / Tierwirtin
- Pferdewirt / Pferdewirtin
- Fachkraft Agrarservice
- Winzer / Winzerin
- Gärtner / Gärtnerin
- Forstwirt / Forstwirtin
- Landmaschinenmechaniker/in
- Kaufmann im Agrarhandel / Kauffrau im Agrarhandel
- Landwirtschaftlich-technischer Assistent/in (LTA)
- Staatlich geprüfter technischer Assistent für Agrar- und Umweltanalytik/Staatlich geprüfte technische Assistentin für Agrar- und Umweltanalytik

sowie

- ein mit Prüfung abgeschlossenes einjähriges landwirtschaftliches Praktikum (Praktikantenprüfung)
- die mehrjährige, regelmäßige Tätigkeit im elterlichen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb

Eine Berufsausbildung ist durch Urkunde oder Zeugnis nachzuweisen.

Der Nachweis eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zu erbringen.

4. Praktisches Studiensemester

4.1. Lage und Dauer des praktischen Studiensemesters

Das vierte Semester (Sommersemester) ist ein praktisches Studiensemester. Es setzt sich zusammen aus einer 20-wöchigen Praxiszeit und dem Praxis-Modul.

Die Anrechnung einer Ausbildung auf das praktische Studiensemester ist ausgeschlossen.

Die Studierenden müssen sich für das praktische Studiensemester (im Sommersemester) bis Ende der Kalenderwoche 46 des Vorjahres in FlexNow! anmelden.

Jede Abweichung von der regulären Lage oder Dauer der 20-wöchigen Praxiszeit ist unverzüglich beim Praktikantenamt zu beantragen.

Hinweis:

*Die Durchführung des Praxissemesters im Wintersemester erfordert die Beantragung **zweier** Urlaubssemester.*

Die 20-wöchige Praxiszeit darf als Teilzeittätigkeit absolviert werden, wenn besondere Gründe vorliegen (v.a. Familienpflichten) und der Umfang mindestens die Hälfte einer Vollzeittätigkeit erreicht.

4.2. Praktikumsstelle und Nachweise

Die Beschaffung eines Platzes für die 20-wöchige Praxiszeit obliegt den Studierenden. Die Praxiszeit darf in maximal zwei etwa gleich langen Teilabschnitten absolviert werden. Die Praxisstelle ist vor Antritt des Praktikums von den Studierenden vorzuschlagen und vom Praktikantenamt zu genehmigen.

Zwischen der Praktikumsstelle und dem Praktikanten / der Praktikantin soll ein schriftlicher Praktikumsvertrag abgeschlossen werden. Dieser soll Angaben enthalten über: Namen des / der für die Ausbildung Verantwortlichen, Beginn und Ende des Praktikums, Inhalte der Ausbildung, Höhe der Ausbildungsvergütung.

Das Praktikum kann auf landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben (vorzugsweise anerkannten Ausbildungsbetrieben) oder in Betrieben und Institutionen im Agrarsektor abgeleistet werden.

Die Praktikumsstelle soll nach Geschäftsumfang, Personalausstattung und Organisationsstruktur in der Lage sein, eine qualifizierte Ausbildung zu gewährleisten; möglichst mit einer zur Ausbildung befähigten Person.

Ein Wechsel des Arbeitgebers im Praktikum ist nur in zwingenden Gründen zulässig und bedarf der Genehmigung durch das Praktikantenamt.

Über die Ausbildung während der 20-wöchigen Praxiszeit hat der Studierende einen schriftlichen Bericht zu erstellen.

4.3. Stellung der Studierenden im praktischen Studiensemester

Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden an der HfWU Nürtingen-Geislingen immatrikuliert und müssen sich daher rückmelden. Sie sind im praktischen Studiensemester von der Studiengebühr in Höhe von 500 € befreit, sobald die Praxisstelle vom Praktikantenamt genehmigt ist.

Die versicherungsrechtliche Lage ist vom Studierenden selbst mit der eigenen Krankenkasse und dem Arbeitgeber zu klären.

Hinweis:

Laut Auskunft der Deutschen Rentenversicherung (im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de) sind **Pflicht**praktika während der Studienzzeit (Immatrikulation) von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung ausgenommen.

Dieser hier gemachte Hinweis dient nur zur Information und ist nicht rechtsverbindlich.

4.4. Praxismodul

Ergänzend zu dem mind. 20-wöchigen Praxissemester sollen im Rahmen eines Praxismoduls Kenntnisse und/oder Fähigkeiten zu bestimmten grundlegenden oder speziellen Themen der landwirtschaftlichen Praxis erworben werden.

Die Praxismodulkurse umfassen einen Zeitumfang von 2 Wochen bzw. $2 \times 5 = 10$ Tagen. Dementsprechend sind die Praxismodule in 2 Wocheneinheiten abzuleisten. Diese Praxismodulkurse werden im Frühjahr und/oder Herbst regelmäßig angeboten. Kürzere Praxiskurse müssen in der Summe die o. g. Mindestdauer (10 Tage) betragen. Vergleichbare Praxiskurse können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung äquivalenter Kurse entscheidet das Praktikantenamt in Rücksprache mit der Studiengangsleitung.

Die erfolgreiche Teilnahme ist dem Praktikantenamt durch eine Bescheinigung zu melden. Die Bachelorarbeit kann ohne nachgewiesenes Praxismodul nicht angemeldet werden. Die Institutionen, bei denen die Praxismodulkurse durchgeführt werden, bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme.

Studierende wählen die Praxismodulkurse über FlexNow. Das Kursangebot wird vor der Wahl im Internet veröffentlicht. Die Wahl findet jeweils im November (01.11 – 30.11.) für das nachfolgende Jahr statt. Die einzelnen Praxismodulkurse können zeitlich unabhängig voneinander abgeleistet werden.

Es können für die Studierenden Kosten für die Kurse entstehen (z.B. für Unterkunft, Verpflegung, etc.). Die Details werden in den Kursbeschreibungen bekannt gegeben.

4.5. Bestehen des praktischen Studiensemesters

Das Bestehen des praktischen Studiensemesters wird in der Prüfungsverwaltung dokumentiert, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Praxiszeit entspricht nach Dauer und Tätigkeit den Vorgaben
- Der Praxisbericht ist mit „bestanden“ bewertet.
- Das Praxismodul ist mit der erforderlichen Zahl von Kursen bzw. Kurstagen absolviert.

Zusammen mit dem Praxisbericht ist das ausgefüllte Formblatt „Bestätigung über ein Praktikum“ (vom Arbeitgeber unterschrieben) oder ein formfreier Ersatznachweis abzugeben.

Der Praxisbericht ist gemäß den Regeln für das wissenschaftliche Arbeiten abzufassen (vgl. Leitfaden Wissenschaftliches Arbeiten und Referate) und in einem Schnellhefter abzuheften. Er umfasst einen Erfahrungsbericht mit 8 - 12 Seiten der die Erfahrungen im Praktikum abschließend dokumentiert und reflektiert. Er informiert über wichtige Eigenheiten der Organisation und der durchlaufenen Abteilung(en), die ausgeübten Tätigkeiten bzw. bearbeiteten Projekte sowie die eigenen Lernziele und -erfolge.

Der Praxisbericht ist bis Ende der 4. Vorlesungswoche des Folgesemesters beim Praktikantenamt der Fakultät Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Management abzugeben.

4.6. Nichtbestehen des praktischen Studiensemesters

Im Falle des Nichtbestehens kann die 20-wöchige Praxiszeit nur einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Praktikantenamtsleiter. Über Widersprüche gegen seine Entscheidungen befindet der Prüfungsausschuss der Fakultät II.

5. Wiederholung und Nachholung von Prüfungen im praktischen Studiensemester

Im praktischen Studiensemester dürfen maximal zwei Modulprüfungen aus den vorhergehenden Semestern wiederholt oder nachgeholt werden. Wiederholungen von Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und ein Vorziehen von Prüfungsleistungen sind ausgeschlossen. Zu den Prüfungen muss die / der Studierende sich fristgerecht schriftlich anmelden (Formular verwenden).

Eine Arbeitsbefreiung an den Prüfungstagen durch die Praxisstelle muss die / der Studierende selbst aushandeln. Sollte die Befreiung verweigert werden, unterstützt der Leiter des Praktikantenamtes im Studiengang Agrarwirtschaft auf Anfrage.

6. Rechtsgrundlage

Vorstehender Leitfaden für praktische Studiensemester stellt eine Ausführungsbestimmung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Agrarwirtschaft dar (Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen für Bachelorstudiengänge vom 08. August 2005, Besonderer Teil für den Studiengang Agrarwirtschaft vom 02.11.2010.

Unter Ziff. 1.1 und 1.3. heißt es dort: „Näheres erläutert der Leitfaden für praktische Studiensemester des Bachelorstudienganges Agrarwirtschaft“.